



Verfassungsbeschwerde Deutschland – Sieg für Tierhomöopath*innen/ Tierheilpraktiker*innen und Heimtiere

Verfassungsbeschwerde in Deutschland erfolgreich

Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika bei Tieren (welche nicht der Lebensmittelgewinnung dienen) wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erkannt.

Bis zum 27. Januar 2022 war es in Deutschland so, dass es Personen, die nicht Tierärzt*innen sind, vorbehaltlos gestattet war, nicht verschreibungspflichtige Humanarzneimittel (darunter auch Humanhomöopathika) bei Tieren, welche nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, anzuwenden. Dies änderte sich mit dem Inkrafttreten des neuen deutschen Tierarzneimittelgesetzes (hier: dTAMG) am 28. Januar 2022 – bzw. insbesondere mit dem neuen § 50 Abs. 2 dieses Gesetzes. Neu eingeführt wurde ein sog. Tierarztvorbehalt. Dies bedeutete, dass für die Anwendung von Humanarzneimitteln bei Tieren eine tierärztliche Behandlungsanweisung vorliegen musste. Dagegen wurde beim deutschen Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingereicht.

Am 16. November 2022 wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes der Öffentlichkeit kommuniziert. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass besagte Regelung von § 50 Abs. 2 dTAMG gegen das deutsche Grundgesetz verstösst, da in unverhältnismässiger Weise in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerinnen (welche als Tierheilpraktiker*innen bzw. Tierhomöopath*innen arbeiten) eingegriffen werde. Unter anderem wurde dies folgendermassen begründet: «Tierheilpraktiker und Tierhomöopathen, die klassisch homöopathisch arbeiten und daher nahezu ausschließlich hochpotenzierte, nicht verschreibungspflichtige Hu-

manhomöopathika anwenden, sind im Kern ihrer Tätigkeit betroffen. Eine weitere berufliche Tätigkeit ist auf diesem Gebiet ganz weitgehend nicht möglich.»

Des Weiteren wurde ausgeführt, dass unverhältnismässig in die (ebenfalls im Grundgesetz garantierte) allgemeine Handlungsfreiheit von Tierhalter*innen, welche ihre Tiere klassisch homöopathisch behandeln, eingegriffen werde und ein solcher Eingriff zwar weniger schwer wiege, jedoch ebenfalls nicht gerechtfertigt sei. Im Ergebnis bedeuten diese unverhältnismässigen Eingriffe einen Verstoß gegen das Grundgesetz, was die Regelung von § 50 Abs. 2 dTAMG verfassungswidrig macht und dazu führte, dass das Bundesverfassungsgericht besagte Regelung für nichtig erklärte (soweit die Vorschrift die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger und zugleich registrierter homöopathischer Humanarzneimittel bei Tieren, welche nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, unter einen Tierarztvorbehalt stellt) – womit die Regelung komplett unwirksam geworden ist.